I. ALLGEMEINES

1. Diese AEB finden Anwendung für sämtliche Bestellungen von Lieferungen und Leistungen der Regent AG (Dornacherstrasse 390, 4053 Basel) oder mit ihr verbundener Gesellschaften (nachfolgend "KÄUFER" genannt) für Waren und Dienstleistungen bei den Lieferanten des KÄUFERS. Die AEB gelten des Weiteren sowohl für Pauschal- und Einheits-, als auch für Dienstleistungsverträge, die nach Aufwand abgerechnet werden und alle weiteren individuellen, schriftlichen Vereinbarungen, welche die Lieferung von Waren und Dienstleistungen an den KÄUFER betreffen.
2. Durch die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten erklärt sich der Lieferant mit den vorliegenden AEB, den weiteren Bedingungen gemäss Bestellformular des KÄUFERS und allen weiteren schriftlichen Vereinbarungen mit dem KÄUFER einverstanden. Mit der Annahme kommt ein Vertrag zustande. Die Bestellung ist innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden schriftlich durch den Lieferanten zu bestätigen. Die Bestellung gilt auch durch den Lieferanten angenommen, wenn sie nicht innert achtundvierzig (48) Stunden ab Erhalt der Bestellung schriftlich widerrufen wird.
3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Nur schriftliche Bestellungen anhand der Bestellformulare des KÄUFERS sind gültig. Telefonische und mündliche Bestellungen sowie Änderungen und Ergänzungen erhalten nur durch die schriftliche Bestätigung des KÄUFERS ihre Gültigkeit.
4. Anderslautende Bedingungen des Lieferanten haben nur Gültigkeit, soweit sie vom KÄUFER ausdrücklich und schriftlich vorgängig akzeptiert worden sind. Sollten zwischen den vorliegenden AEB und dem individuellen Vertrag zwischen KÄUFER und Lieferanten Widersprüche bestehen, so ist die im individuellen Vertrag enthaltene Regelung massgebend.
5. Für die Ausführung der Bestellungen sind die vom KÄUFER abgegebenen bzw. vom KÄUFER genehmigten Zeichnungen und die Zusatzinformationen in der Bestellung verbindlich. Musterteile dienen lediglich zur Erläuterung. Sind für die Auftragsausführung vom KÄUFER Produkte, Komponenten oder Materialien beigestellt worden, dürfen diese nur mit seiner schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ersetzt werden.

II. BESTELLUNG

1. Grundlage der Bestellungen sind diese AEB, sowie die in der Bestellung gegebenenfalls ausdrücklich genannten zusätzlichen Bedingungen und alle weiteren schriftlichen Vereinbarungen mit dem KÄUFER. Art, Umfang und Zeit der vom Lieferanten im konkreten Fall zu liefernden Waren oder zu erbringenden Dienstleistungen werden zwischen den Parteien für jeden Einzelfall detailliert schriftlich festgelegt. Sofern nicht anders vereinbart, umfasst der Lieferumfang neben den in der Bestellung ausdrücklich genannten Vertragsleistungen sämtliche Mittel (inklusive vollständiger Dokumentation in elektronischer Form und in deutscher und/oder englischer Sprache), die für eine ordnungsgemässe Ausführung und Funktion der bestellten Vertragsleistungen erforderlich sind. Bei der Herstellung individualisierter Software überträgt der Lieferant dem KÄUFER, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, den Source-Code.
2. Mit der Annahme der Bestellung anerkennt der Lieferant, dass ihm alle für die Berechnung, Konstruktion und Ausführung der Lieferung samt Zubehör massgebenden Tatsachen und Verhältnisse bekannt sind.
3. Die Weitervergabe von Aufträgen an Dritte (nachfolgend "SUBUNTERNEHMER" genannt) ist nur mit ausdrücklicher, vorgängiger Zustimmung des KÄUFERS zulässig. Diesfalls handelt der Lieferant in eigenem Namen, für eigene Rechnung, auf eigenes Risiko und haftet für die Handlungen des SUBUNTERNEHMERS, wie wenn es seine wären.
4. Für Transport und Lagerung von Materialien dürfen nur die angewiesenen Wege und Lagerorte benutzt werden. Verkehrswege am Liefer-/Leistungsort sind grundsätzlich freizuhalten.
5. Alle für die Erfüllung der Bestellungen von Lieferungen und Erbringung von Leistungen zu beachtende Gesetze und Verordnungen, Regeln, Richtlinien und Erlasse sind vom Lieferanten einzuhalten.

6. Der Lieferant haftet bei nicht termingerechter Erfüllung (vgl. Ziff. VII. nachfolgend). Verzögerungen, die darauf beruhen, dass der KÄUFER notwendige Unterlagen dem Lieferanten nicht rechtzeitig übergibt, sind vom Lieferanten nicht zu vertreten, wenn der Lieferant die Unterlagen schriftlich und unter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist beim KÄUFER angefordert hat. Der Lieferant ist verpflichtet, anderweitige Verzögerungen durch geeignete Massnahmen zu verhindern.
7. Bauteile aus eigenen oder fremden Leistungen, die bereits Endprodukte darstellen, sind – soweit erforderlich – durch den Lieferanten auf eigene Kosten besonders zu schützen. An ihnen dürfen zudem keine Regent-fremden Kennzeichen, Beschriftungen und dergleichen angebracht werden. Sind bei der Ausführung der Arbeiten Verschmutzungen oder andere Einwirkungen zu erwarten, hat der Lieferant die nach Art und Umfang notwendigen Massnahmen zu deren Vermeidung zu treffen, ohne zusätzliche Entschädigung durch den KÄUFER und auch wenn diese in der Bestellung nicht gesondert genannt sind.
8. Nutzen und Gefahr an den Lieferungen und Leistungen trägt der Lieferant bis zur nachweislichen Annahme derselben durch den KÄUFER an dem jeweiligen, vertraglich vereinbarten Liefer-/Leistungsort gemäss den vereinbarten INCOTERMS 2020. Es obliegt dem Lieferanten, die Lieferobjekte bzw. die Leistung bis zum Gefahrenübergang durch Versicherungen gegen Diebstahl, den vorzeitigen Untergang oder sonstige Schäden zu versichern.

III. FREISTELLUNG UND SCHADLOSHALTUNG

1. Der Lieferant garantiert, dass alle Lieferungen und Leistungen, die er oder seine SUBUNTERNEHMER im Rahmen der Vertragserfüllung erbringen, beziehungsweise die Benutzung der von ihm oder seinen SUBUNTERNEHMERN gelieferten Güter, keine Rechte Dritter (z.B. Patente, Marken, Schutzrechte, Rechte an Software, etc.) verletzen.
2. Der Lieferant verpflichtet sich hiermit, den KÄUFER von allfälligen Ansprüchen Dritter, Verfahren, Haftungen, Schäden sowie Kosten (inkl. Anwaltshonoraren) und Ausgaben welcher Art auch immer vollumfänglich freizustellen und schadlos zu halten. Dem KÄUFER steht es frei, entsprechende Verfahren selbst zu führen oder den Lieferanten zum sofortigen Eintritt und zur Übernahme von Verfahren und Streitigkeiten unter gleichzeitiger vollständiger Schadloshaltung des KÄUFERS aufzufordern.

IV. SCHUTZRECHTE

1. Sämtliche Rechte an den vom Lieferanten für den KÄUFER geschaffenen Arbeitsergebnissen stehen dem KÄUFER zu. Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm allenfalls zustehenden Eigentums- und Immaterialgüterrechte an den KÄUFER zu übertragen. Es ist dem Lieferanten untersagt, ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des KÄUFERS die Arbeitsergebnisse in irgendeiner Form ganz oder teilweise für sich oder Dritte zu gebrauchen, weiterzuentwickeln bzw. an Dritte weiterzugeben. Der Lieferant hat ein Nutzungsrecht daran, soweit dies für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendig ist.

V. PREISE

1. Die Preise gelten, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, als Festpreise. Ist auch die Montage der bestellten Lieferobjekte durch den Lieferanten geschuldet, so ist diese mit dem Lieferpreis abgegolten, sofern nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde.
2. Mit Vertragsabschluss bestätigt der Lieferant, sich über alle die Preisbildung beeinflussenden Umstände bzw. örtlichen Verhältnisse und Faktoren unterrichtet zu haben.
3. Die Leistungsinhalte der technischen Bearbeitung sind dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Alle erforderlichen Planungsleistungen, Berechnungen, Nachweise, Prüfleistungen etc. sind durch den Lieferanten in die Einzelpositionen des jeweiligen Pauschalpreises einzurechnen, sofern nicht gesonderte Positionen hierfür vorgesehen sind.

4. Der KÄUFER schuldet die vereinbarten Preise (Netto) zuzüglich allfälliger Mehrwertsteuer. Der Lieferant wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe in seinen Rechnungen ausweisen. Die Rechnungen müssen den Anforderungen der schweizerischen Steuergesetzgebung entsprechen.
5. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten 60 Tage netto ab Erhalt der mängelfreien Lieferung und Eingang der sach- und fachgerechten Rechnung beim KÄUFER als Zahlungsziel.
6. Bezahlt der KÄUFER eine Rechnung innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der mängelfreien Lieferung und Eingang der sach- und fachgerechten Rechnung beim KÄUFER, ist er berechtigt, einen Skontobetrag in Höhe von 3% der Bruttorechnungssumme in Abzug zu bringen, soweit nicht zwischen den Parteien anderweitig vereinbart.
7. Der Lieferant stellt sicher, dass die Rechnungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Nicht ordnungsgemäss eingereichte Rechnungen gelten erst mit dem Zeitpunkt der Richtigstellung als beim KÄUFER eingegangen. Es dürfen nur ausgeführte Leistungen bzw. beim KÄUFER nachweislich eingegangene Lieferungen abgerechnet werden.
8. Rechnungen sind elektronisch an accounting@regent.ch zu senden.
9. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind alle Preise DAP Basel Preise gemäss INCOTERMS 2020.

VI. LIEFERUNG UND VERSAND

1. Die Liefermenge hat stückgenau der Bestellmenge zu entsprechen, soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.
2. Jeder Lieferung ist ein detaillierter Lieferschein beizulegen. Er muss Bestellnummer, Bestellposition, Artikelnummer, Produktenamen, Stückzahl, Brutto- und Nettogewicht und Anlieferungsstelle enthalten. Vereinbarte Teil- und Restlieferungen sind als solche zu bezeichnen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Verpackung kostenlos zurückzunehmen und umweltgerecht zu entsorgen. Ausgenommen sind Mehrweg-Transportverpackungen, wie z. B. Trommeln, Euro-Holzpaletten, Gitterbox-Paletten, Paletten aus Stahlblech. Diese sind für den Rücktransport von der jeweiligen Partei an das jeweilige Lager bereitzustellen.
4. Der Lieferant trägt die Verantwortung für die richtige Deklaration der Ware. Die Deklarationen müssen den Zoll- und Verpackungsvorschriften der Schweiz entsprechen. Jeder Lieferung muss ein Ursprungsnachweis beigelegt werden.

VII. LIEFERZEIT UND VERSPÄTUNGSFOLGEN

1. Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum bzw. auf Ende der Lieferfrist am Bestimmungsort fällig. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Frist gerät der Lieferant automatisch in Verzug.
2. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, vom KÄUFER zu erbringenden Leistungen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig gegenüber dem KÄUFER schriftlich verlangt und gemahnt hat.
3. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind vorbehältlich abweichender schriftlicher Abmachung nicht zulässig. Werden solche Lieferungen trotzdem entgegengenommen, so bestimmen sich die vom Lieferdatum abhängigen Termine und Fristen gleichwohl nach dem vertraglich fixierten Datum.
4. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins kann der KÄUFER auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
5. Liefert der Lieferant früher als vereinbart, behält sich der KÄUFER vor, die Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Verzichtet der KÄUFER auf eine Rücksendung, lagert die Ware bis zum Liefertermin bei dem KÄUFER auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Zahlung leistet der KÄUFER erst am vereinbarten Fälligkeitstag.
6. Gerät der Lieferant mit der Einhaltung einer der vereinbarten Zwischenfristen dieses Vertrages oder Einhaltung des vereinbarten Fertigstellungs- bzw. Liefertermins in Verzug, schuldet er dem KÄUFER für jeden vollen Arbeitstag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0.2% (nullkommazwei). Wegen der Überschreitung von Zwischenfristen geschuldete Vertragsstrafen entfallen nachträglich, sofern der Lieferant den Endfertigstellungstermin bzw. Liefertermin einhält. Die insgesamt aufgrund verspäteter Fertigstellung bzw. Lieferung anfallende Vertragsstrafe wird auf maximal 10% der Nettoauftragssumme begrenzt.

Die Vertragsstrafe entfällt, insofern der Lieferant nachweisen kann, dass die Verzögerung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Unbesehen von der vorstehenden Obergrenze beträgt die Vertragsstrafe mindestens jedoch CHF 500.- (Schweizer Franken fünfhundert) je Verzugsfall.

7. Die Vertragsstrafe stellt eine Konventionalstrafe nach Art. 160 OR dar. Die Entrichtung einer Vertragsstrafe entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur vertragsgemässen Erfüllung der Lieferung. Die Geltendmachung von Schadenersatz und weiterer Rechte gemäss dieser Vereinbarung bleibt in jedem Falle vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.

VIII. ABNAHMEPRÜFUNG UND MÄNGELRÜGEN

1. Der Lieferant hat sämtliche Angebotsunterlagen akribisch zu prüfen und den KÄUFER auf sämtliche Irrtümer, Unstimmigkeiten und Fehler hinzuweisen. Des Weiteren hat der Lieferant die Bestellung zu prüfen und den KÄUFER insbesondere auf alle Irrtümer und Unstimmigkeiten ausdrücklich vor Beginn der Leistungen hinzuweisen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferung auf eigene Kosten zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Prüfungspflicht des Lieferanten entfällt nur, wenn dies ausdrücklich so vertraglich vereinbart worden ist. Eine Obliegenheit zur Prüfung der Lieferung trifft den KÄUFER nicht. Die Annahme der Lieferung bedeutet nicht Genehmigung. Spezielle Prüfungen und Atteste sowie deren Kostenfolgen werden in der Bestellung definiert.
3. Die Rügefrist entspricht der Gewährleistungsfrist.

IX. MATERIAL KONFORMITÄTEN

1. Der Lieferant muss im Hinblick auf die RoHS, REACH und Conflict Materials Anforderungen die neusten gültigen EU-Richtlinien und -Verordnungen befolgen. Der Lieferant muss angemessene Prozesse einsetzen, um sicherzustellen, dass er im Falle von Änderungen an oder Aktualisierungen von RoHS, REACH und Conflict Materials Anforderungen über aktuelle Informationen verfügt. Der Lieferant stellt gemäss Anforderungen des KÄUFERS die passende Konformitätserklärungen zur Verfügung.

X. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

1. Der Lieferant garantiert und übernimmt für sich und seine SUBUNTERNEHMER volle Gewähr für Mängelfreiheit der Vertragsleistung, d.h. für Verwendung des besten und zweckentsprechenden Materials, die sachgemässe Ausführung nach aktuellem Stand der Technik und bewährter Konstruktion und Verfahren sowie die Lieferung gemäss Bestellung. Er garantiert insbesondere und leistet Gewähr, dass die Vertragsleistung keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweisen und frei von Material- oder Fabrikationsfehlern sowie Rechtsmängeln sind, dass sie die zugesicherten Eigenschaften haben und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen der Bestellung entsprechen. Die in der Bestellung aufgeführten Eigenschaften, Leistungen und Spezifikationen gelten als zugesicherte Eigenschaften. Der Lieferant leistet ausserdem Gewähr dafür, dass die Vertragsleistung für den Gebrauch, wofür sie ausdrücklich oder implizit bestimmt ist, vorbehaltlos geeignet ist und am Bestimmungsort den einschlägigen Gesetzen, Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen entspricht. Bei Fehlen spezifischer Vereinbarungen oder Spezifikationen soll die Vertragsleistung jenem Zweck dienlich sein und genügen, die bei vergleichbaren Produkten vorgesehen ist oder erwartet wird und bezüglich Funktion und Leistung dem entsprechen, was der KÄUFER vernünftigerweise gestützt auf die vom Lieferanten erhaltenen Informationen, Dokumentation und Aussagen erwarten darf.
2. Die Gewährleistungsfrist dauert vierundzwanzig (24) Monate und für LED-Leuchten 60 (sechzig) Monate, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit erfolgreicher Inbetriebnahme der Lieferung und dort, wo die Lieferung nicht unmittelbar weiterverarbeitet oder in Betrieb genommen wird, erst nach der Weiterverarbeitung bzw. erfolgreicher Inbetriebnahme und endet spätestens sechsunddreissig (36) Monate und für LED-Leuchten nach zweiundsiebzig (72) Monaten nach erfolgter Lieferung. Sofern eine Abnahme durch Funktionsproben vereinbart ist, beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist mit der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls resp. mit der Erteilung der Betriebsbewilligung.

3. Zu einer Mängelrüge ist der KÄUFER jederzeit nach Entdeckung des Mangels während der Gewährleistungsfrist berechtigt.
4. Die Gewährleistungsansprüche des KÄUFERS gehen alternativ auf Nachbesserung, Minderung oder Wandlung sowie zusätzlich auf Ersatz des Schadens, einschliesslich und unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten, des Folgeschadens wie Stromausfall, Produktionsausfall, entgangener Gewinn, Drittansprüchen sowie anderer mittelbarer Schäden. Im Rahmen der Nachbesserungspflicht hat der Lieferant die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle zu beheben oder, wenn eine vollwertige Instandstellung nicht innert nützlicher Frist erwartet werden kann, dem KÄUFER einen mangelfreien Ersatz kostenlos zu liefern und zu montieren. In dringenden Fällen oder bei Säumnis des Lieferanten ist der KÄUFER berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beheben zu lassen.
5. Der Lieferant haftet unabhängig von seinem Verschulden für alle Schäden, die dem KÄUFER, dessen Direktoren oder Angestellten oder Dritten durch die Lieferung, die Leistung, den Lieferanten oder dessen Personal verursacht werden, unter Einschluss von Folgeschäden wie Stromausfall, Produktionsausfall, entgangener Gewinn, Drittansprüchen sowie anderer mittelbarer Schäden.

XI. PRODUKTSCHÄDEN

1. Für den Fall, dass der KÄUFER aufgrund einer Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, ihn von derartigen Ansprüchen freizustellen und vollumfänglich schadlos zu halten.

XII. VERSICHERUNG

1. Zur Abdeckung der Haftungsrisiken nach dem vorliegenden Vertrag hat der Lieferant eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen abzuschliessen und auf Verlangen des KÄUFERS nachzuweisen:
   a) 5'000'000 CHF (fünf Millionen) für Personen- und Sachschäden je Fall.
   b) 1'000'000 CHF (eine Million) für Vermögenschäden je Fall.

XIII. VERZICHT UND RÜCKTRITT

1. Lässt sich schon vor Fälligkeit der Lieferung bestimmt voraussehen, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten, oder dass die Lieferung Mängel aufweisen wird, so kann der KÄUFER dem Lieferanten eine Frist zur Abhilfe ansetzen, verbunden mit der Androhung, auf die Lieferung zu verzichten oder vom Vertrag zurückzutreten (Art. 107 OR). Schadenersatzansprüche des KÄUFERS bleiben vorbehalten.

XIV. GEHEIMHALTUNG

1. Die im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Informationen und Kenntnisse des KÄUFERS, insbesondere dessen technische, kommerzielle oder organisatorische Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, behandelt der Lieferant vertraulich und verwertet diese während sowie nach Beendigung der Vertragsbeziehung weder selbst noch macht er sie Dritten zugänglich. SUBUNTERNEHMER des Lieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
2. Alle durch den KÄUFER zur Verfügung gestellten Angaben, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle etc. sind Eigentum des KÄUFERS und als Geschäftsgeheimnisse durch den Lieferanten vertraulich zu behandeln. Erzeugnisse, die nach Angaben des KÄUFERS oder mit dessen Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt werden, dürfen vom Lieferanten weder anderweitig verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
3. Alle von dem KÄUFER erlangten oder im Rahmen des Vertrages erstellten Informationen, einschliesslich der Arbeitsergebnisse inklusive sämtlicher Kopien, werden vom Lieferanten nach Durchführung des Vertrages an den KÄUFER zurückgegeben oder auf sein Verlangen unwiederbringlich gelöscht und/oder vernichtet. Die vollständige Rückgabe / Löschung / Vernichtung ist dem KÄUFER auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Sämtliche ausgehändigten Dokumente, insbesondere Zeichnungen, Werkzeuge und Modelle, welche der KÄUFER dem Lieferanten zur Verfügung gestellt oder für deren Herstellung er einen Kostenbeitrag geleistet hat, sind ihm, vorbehältlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen, jederzeit auf Verlangen, spätestens aber mit Beendigung des Vertrages vollständig zu übergeben.

4. Für die Dauer des Vertragsverhältnisses und nach dessen Beendigung wird der Lieferant das vertragliche Know-how sowie alle diesen Vertrag betreffenden Geschäftsvorgänge geheim halten und in einer gegen den Zugriff oder die Einsichtnahme Dritter gesicherten Weise aufbewahren.
5. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die auf Grund von Presseveröffentlichungen, öffentlichen Verwaltungsverfahren oder Ähnlichem allgemein bekannt sind oder wenn die Offenlegung gemäss Vertrag erforderlich ist oder der Lieferant auf Grund von Gesetzen oder Rechtsvorschriften hierzu verpflichtet ist. Entsprechendes gilt bei einer Offenbarung gegenüber Personen, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (z.B. Rechtsanwälte). Der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt dem Lieferanten.
6. Für jeden einzelnen Verstoss gegen die Vertraulichkeits-Verpflichtungen ist der KÄUFER berechtigt, vom Lieferanten die Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von CHF 10'000.- (Schweizer Franken zehntausend) zu fordern. Mit der Zahlung der Konventionalstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen.

XV. ERFÜLLUNGSORT

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die vom KÄUFER festgelegte Warenannahmestelle gemäss INCOTERMS 2020. Fehlt eine solche, ist die Erfüllung am Gesellschaftssitz des KÄUFERS geschuldet.
2. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Gesellschaftssitz des KÄUFERS.

XVI. DATENSCHUTZ/INFORMATIONSSICHERHEIT

1. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Lieferant belehrt alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und verpflichtet diese zur Einhaltung der relevanten Bestimmungen. Im Rahmen des jeweiligen Vertrages sind die Parteien berechtigt, die Daten der jeweiligen Partei zu erheben, verarbeiten und zu allen mit der Vertragserfüllung zusammenhängenden Zwecken zu nutzen und offen zu legen. Die Einwilligung umfasst auch die Nutzung für Marketingzwecke.

XVII. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND, VERTRAGSSPRACHE

1. Sämtliche unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen geschlossenen Verträge zwischen dem KÄUFER und dem Lieferanten und deren Auslegung unterliegen dem materiellen Recht der Schweiz unter Ausschluss des Kollisionsrechts und von internationalen Abkommen, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus den unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen geschlossenen Verträge zwischen dem KÄUFER und dem Lieferanten einschliesslich ihrer Wirksamkeit, ist Basel-Stadt (Schweiz). Der KÄUFER darf darüber hinaus das zuständige Gericht am Sitz des Lieferanten anrufen; zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.
3. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Parteien daneben einvernehmlich einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

XVIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.
2. Die dem Lieferanten zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des KÄUFERS weder verrechnet, abgetreten noch verpfändet werden.
3. Der KÄUFER kann diese AEB jederzeit einseitig ändern. Es gilt jeweils die aktuelle Fassung.